



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Berechnung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Girosammel- und Streifbandverwahrung	2
3. Berechnung ab 2005 nach der Fifo-Methode	3
Beispiel zur Rechnung nach FiFo	3
4. Berechnung bis 2003 nach der Durchschnittswertmethode	4
Der Grundfall	4
Checkliste zu Etappenkäufen nach altem Verfahren.....	5
Beispiele zur Durchschnittswertmethode	5
Fortsetzungsverkäufe	6
Beispiel zur Berechnung bei mehreren Verkäufen.....	7
Kaufpreis je Aktie.....	7
5. Einmaliges Wahlrecht im Jahr 2004	8



Berechnung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

1. Einführung

Durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz (vom 9.12.04, BGBl. I S. 3310, BStBl I 1158) wurde § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG eingefügt, wonach bei Wertpapieren in Girosammelverwahrung nur noch die so genannte Fifo-Methode gilt. Damit ist die vom BFH im Jahre 1993 entwickelte Berechnung nach Durchschnittskursen hinfällig geworden.

Aber nicht ganz. Denn für die Ermittlung des Gewinns aus privaten Wertpapiergeschäften ist für den VZ 2004 weiterhin die bisherige Durchschnittswertmethode anzuwenden. Anleger können aber auch eine Berechnung nach der ab 2005 geltenden Fifo-Methode zu Grunde legen, wenn diese für sie zu einem günstigeren Ergebnis führt (BMF vom 5.4.2005, IV A 3 - S 2259 - 7/05, BStBl 2005 I S. 617).

Aus diesem Grund werden nachfolgend die korrekten Rechenschritte nach beiden Verfahren erläutert.

2. Girosammel- und Streifbandverwahrung

In der heutigen Zeit ist es üblich, dass die über die Hausbank oder den Onlinebroker geordneten Wertpapiere generell in einem Girosammeldepot verwahrt werden. Effektive Stücke werden kaum noch ausgegeben oder in Streifbandverwahrung genommen. Dennoch können sich steuerliche Unterschiede ergeben, da die neue Zugangs- und Abgangsfiktion des 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG nur bei Wertpapieren in Girosammelverwahrung greift.

- Bei der **Girosammelverwahrung** verliert der Wertpapierinhaber das Einzeleigentum an bestimmten Wertpapieren und wird stattdessen Bruchteilseigentümer an allen Papieren einer Art und Gattung, die gemeinsam im Girosammeldepot verwahrt werden (§§ 5 ff. DepotG).
- Bei der **Streifbandverwahrung** bleibt der Wertpapierinhaber Eigentümer der speziellen von ihm erworbenen Papiere. Die Wertpapiere werden unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von den eigenen Beständen der Bank oder von denen Dritter verwahrt. Der Name des Eigentümers wird auf einem Papierstreifen vermerkt, der als Streifband wie bei gebündelten Banknoten die Wertpapiere umgibt (§ 2 DepotG).

Alle Wertpapiere innerhalb der Sonderverwahrung werden mittels eines einzigen Streifbands verwahrt. Eine nach Anschaffungsdatum getrennte Aufbewahrung erfolgt jedoch regelmäßig nicht. Somit können lediglich die speziellen Aktien, Anleihen oder Fondsanteile als solche einem bestimmten Eigentümer zugeordnet werden. Es ist jedoch regelmäßig nicht möglich, den einzelnen Wertpapieren ein genaues Anschaffungsdatum zuzuordnen. Dieses wird grundsätzlich nicht auf dem Streifband verzeichnet.



Hinweis: Mangels Bestimmung der Anschaffung wendet die Finanzverwaltung bei Wertpapieren in Streifbandverwahrung generell (auch ab 2005) die Rechtsprechung des BFH zum Girosammeldepot nach der alten Durchschnittswertmethode grundsätzlich weiter an.

3. Berechnung ab 2005 nach der Fifo-Methode

Für Wertpapiere in Girosammelverwahrung schreibt das Gesetz eine Verwendungsreihenfolge bei privaten Veräußerungsgeschäften vor. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG fingiert, dass

- die zuerst angeschafften Wertpapiere (first in)
- zuerst veräußert werden (first out)

Diese neue Fifo-Methode ist einfacher als die Durchschnittsberechnung nach der alten Rechtslage. Hauptgrund für die Änderung war die von den Banken für 2004 erstmals zu erstellende Jahresbescheinigung. Hierbei sind auch sämtliche Verkaufsgeschäfte binnen Jahresfrist aufzuführen. Nach der alten Methode hätten die Banken hier bei aktiven Börsianern permanent neue Durchschnittswerte ermitteln müssen, und dies auch noch für jedes Wertpapier einzeln.

Die Fifo-Methode sorgt in dieser Hinsicht für eine einfachere Ermittlung der realisierten Einkünfte nach § 23 EStG. So werden nunmehr jedem Veräußerungsgeschäft sowohl zeitlich als auch betragsmäßig ein oder mehrere Anschaffungsgeschäfte eindeutig zugeordnet. Dies erleichtert die Entscheidung darüber, ob die Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist (steuerpflichtig) oder außerhalb (nicht steuerbar) liegt. Im Fall der Steuerpflicht sind die feststehenden Anschaffungskosten aus den zugeordneten Erwerben zu berücksichtigen.

Hinweis: Banken dürfen in der Jahresbescheinigung für das Jahr 2004 entweder nur die Veräußerungsdaten oder alternativ die nach FiFo ermittelten Werte melden. Ab 2005 besteht kein Wahlrecht mehr, FiFo ist dann Pflicht.

Beispiel zur Rechnung nach FiFo

Die einzelnen Erwerbsvorgänge

Anschaffungsdatum	Anzahl	Kaufpreis je Aktie
1.11.2005	100	100,00 €
1.2.2006	40	90,00 €
1.8.2006	30	100,00 €
1.12.2006	30	110,00 €



Am 10.1.2007 werden 150 Aktien zu je 150,00 € veräußert.

Anschaffungsdatum	Anzahl	Steuerpflicht
1.11.2005	- 100	Nein
1.02.2006	- 40	Ja
1.08.2006	- 10	Ja
Weiter im Depot		
1.08.2006	20	100,00 €
1.12.2006	30	110,00 €

Nach der Fifo-Methode gelten zuerst die am 1.11.2005 angeschafften Aktien als veräußert, und zwar im Beispielsfall außerhalb der Spekulationsfrist (November 2005 zu Januar 2007). Danach folgen nacheinander bis zur Stückzahl der verkauften Aktien die am 1.2.2006 und am 1.8.2006 erworbenen Aktien, die innerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtig veräußert wurden.

Die Einnahmen ermitteln sich nun wie folgt:

Veräußerungserlös	22.500 €
davon Veräußerungserlös von 100 Aktien nicht steuerbar	- 15.000€
abzgl. Anschaffungskosten der am 1.2.2006 erworbenen 40 Stk.	- 3.600 €
abzgl. Anschaffungskosten der am 1.8.2006 erworbenen 10 Stk.	- 1.000 €
zu versteuernde Einkünfte aus § 23 EStG	2.900€

4. Berechnung bis 2003 nach der Durchschnittswertmethode

Der Grundfall

Zur Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren in Giro-sammelverwahrung hatte der BFH mit Urteil vom 24.11.1993 (X R 49/90, BStBl 1994 II S. 591) entschieden, dass die Veräußerungsfrist i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nur dann gewahrt ist, wenn der Art und der Stückzahl nach ausgeschlossen werden kann, dass die veräußerten Wertpapiere außerhalb dieser Frist erworben wurden.

Diese Rechtsauffassung hatte die Finanzverwaltung übernommen (H 169, Sammeldepot, EStH 1999). Diese Durchschnittswertmethode war immer dann kompliziert, wenn ein Anleger die Wertpapiere zu verschiedenen Zeitpunkten erworben und wieder veräußert hatte. Bei solchen Käufen in Etappen sind mehrere Rechenschritte erforderlich.



Checkliste zu Etappenkäufen nach altem Verfahren

- ✓ Zuerst werden die Aktien herausgefiltert, die am Verkaufstag bereits über ein Jahr im Depot liegen. Denn die gelten nach der steuerlichen Regel als zuerst verkauft. Auf sie greift das Finanzamt nicht zu. Verluste können nicht mehr geltend gemacht werden, Gewinne bleiben steuerfrei.
- ✓ Werden mehr Wertpapiere verkauft, ist die Anzahl der Aktien zu ermitteln, die binnen Jahresfrist verkauft werden. Diese fallen in die Spekulationsfrist und sind steuerpflichtig.
- ✓ Die Anschaffungskosten ergeben sich aus dem Durchschnittspreis der Aktien, die innerhalb eines Jahres angeschafft wurden.
- ✓ Der Kaufpreis der Aktien, die länger als ein Jahr im Depot liegen, spielt bei der Berechnung des Durchschnittswerts keine Rolle.
- ✓ Bei späteren Veräußerungen wird der verbleibende Bestand anteilmäßig fortgeschrieben und darauf dann das gleiche Schema angewendet.

Beispiele zur Durchschnittswertmethode

Kauf am 1.1.1998 und am 1.8.1998 je 100 Aktien gleicher Art und Güte der X-AG, die in einem Girosammeldepot verwahrt werden. Verkauf am 1.7.1999 von 150 Aktien.

⇒ Bei 100 Stück der veräußerten Aktien kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie zu den am 1.1.1998 erworbenen Wertpapieren gehören und damit außerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erworben wurden. Somit ist im Vz. 1999 ein privates Veräußerungsgeschäft i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 50 Aktien der X-AG verwirklicht.

Die Berechnung nach der Durchschnittswertmethode wird wie folgt vorgenommen:

Anschaffungsdatum	Anzahl	Kaufpreis je Aktie
1.11.1999	100	100,00 €
1.02.2000	40	90,00 €
1.08.2000	30	100,00 €
1.12.2000	30	110,00 €



Am 10.1.2001 werden 150 Aktien zu je 150,00 € veräußert.

Laut BFH wird ein privates Veräußerungsgeschäft in Hinsicht auf den Verkauf von 50 Aktien verwirklicht, da hinsichtlich 100 Aktien nicht auszuschließen ist, dass sie außerhalb der Veräußerungsfrist gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (am 1.11.1997) erworben wurden. Die Anschaffungskosten der veräußerten Aktien sind nach Durchschnittswerten zu ermitteln. Damit ergeben sich folgende durchschnittliche Anschaffungskosten:

40 Stück á 90,00 EUR =	3.600 €
30 Stück á 100,00 EUR =	3.000 €
30 Stück á 110,00 EUR =	3.300 €
Summe: 100 Stück	9.900 €
= Durchschnitt 9.900 / 100	99 €

Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften berechnet sich nach § 23 Abs. 3 EStG damit wie folgt:

Veräußerungserlös 50 Aktien á 150,00 €	7.500 €
Anschaffungskosten 50 Aktien á 99,00 €	- 4.950 €
Veräußerungsgewinn (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)	+ 2.550 €

Fortsetzungsverkäufe

Offen gelassen hatte der BFH in seinem Urteil vom 24.11.1993 jedoch, wie zu verfahren ist, wenn nach der Ermittlung eines Veräußerungsgeschäfts aus dem Girosammeldepot aufgrund weiterer Verkäufe nachfolgende Veräußerungsgeschäfte zu beurteilen sind. Hierzu verfährt die Finanzverwaltung nach den folgenden Rechenschritten:



Beispiel zur Berechnung bei mehreren Verkäufen

In den Jahren 1999 und 2000 werden folgende Geschäfte über ein Girosammeldepot getätigt:

Anschaffungsdatum	Anzahl	Kaufpreis je Aktie
10.08.1999	400	200,00 €
10.10.1999	600	250,00 €
10.12.1999	800	206,25 €

Veräußerungsdatum	Anzahl	Veräußerungserlös
15.08.2000	400	111.000,00 €
15.09.2000	700	175.000,00 €
15.12.2000	700	210.000,00 €

⇒ Am 15.8.2000 werden insgesamt 400 Aktien veräußert. Er wurden bereits am 10.8.1999 400 Aktien angeschafft; für diese Aktien ist die Einjahresfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG abgelaufen. Bezüglich der 400 veräußerten Aktien kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um den Altbestand handelt, der außerhalb der Einjahresfrist erworben wurde. Somit liegt hier kein privates Veräußerungsgeschäft vor.

Der Aktienbestand im Girosammeldepot beläuft sich nunmehr auf 1.400 Stück (1.800 Anfangsbestand abzgl. 400 Stück Verkauf). Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die verbliebenen 1400 Aktien zu den am 10.10.1999 und am 10.11.1999 angeschafften Aktien gehören, da für die Beurteilung des Veräußerungsgeschäfts vom 15.8.2000 alle 400 am 10.8.1999 angeschafften Aktien als veräußert gelten.

Am 15.9.2000 werden dann insgesamt 700 Aktien verkauft. Die sich noch im Girosammeldepot befindenden 1.400 Aktien wurden allesamt innerhalb der Einjahresfrist erworben (10.10.1999 und 10.12.1999). Somit liegt bei dem Verkauf der 700 Aktien jetzt insgesamt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, da ausgeschlossen werden kann, dass die Aktien außerhalb der Einjahresfrist erworben wurden. Die Anschaffungskosten der veräußerten Aktien sind nach Durchschnittswerten zu ermitteln. Damit ergeben sich folgende durchschnittlichen Anschaffungskosten:

600 Stück á 250,00 € =	150.000 €
800 Stück á 206,25 € =	165.000 €
Summe: 1400 Stück	315.000 €
Durchschnitt je Aktie 315.000 / 1.400 Aktien	225 €



Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften berechnet sich nach § 23 Abs. 3 EStG damit wie folgt:

Veräußerungserlös 700 Aktien á 250,00 €	175.000 €
Anschaffungskosten 700 Aktien á 225,00 €	- 157.500 €
Veräußerungsgewinn (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)	+ 17.500 €

Der Aktienbestand im Girosammeldepot beläuft sich nun auf 700 Stück (Zwischenstand 1.400 abzgl. 700 Stück). Die 700 veräußerten Aktien sind anteilmäßig wie folgt auf die am 10.10.1999 und am 10.12.1999 angeschafften Aktien aufzuteilen:

Aktienbestand vor der Veräußerung

insgesamt	1400 Stück	= 1400/1400
davon am 10.10.1999 erworben	600 Stück	= 600/1400
davon am 10.12.1999 erworben	800 Stück	= 800/1400

⇒ Die 700 veräußerten Aktien entfallen damit zu $600/1400 = 300$ Stück auf die am 10.10.1999 angeschafften Aktien und zu $800/1400 = 400$ Stück auf die am 10.12.1999 angeschafften Aktien.

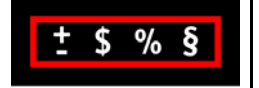
Von den restlichen 700 im Girosammeldepot verbliebenen Aktien wurden somit $600 \text{ Stück} - 300 \text{ Stück} = 300 \text{ Stück}$ am 10.10.1999 und $800 \text{ Stück} - 400 \text{ Stück} = 400 \text{ Stück}$ am 10.12.1999 angeschafft.

Werden nun die noch verbliebenen insgesamt 700 Aktien am 15.12.2000 verkauft, ist bei diesen Papieren jedoch insgesamt auszuschließen, dass sie innerhalb der Einjahresfrist erworben wurden (letzter Erwerb am 10.12.1999), sodass hier kein privates Veräußerungsgeschäft i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vorliegt.

5. Einmaliges Wahlrecht im Jahr 2004

Die Ermittlung des Gewinns aus privaten Wertpapiergeschäften ist für den VZ 2004 im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung weiterhin nach der Durchschnittswertmethode vorzunehmen. Anleger können aber auch eine Berechnung nach der ab 2005 geltenden Fifo-Methode zu Grunde legen, wenn diese für sie zu einem günstigeren Ergebnis führt (BMF vom 5.4.2005, IV A 3 - S 2259 - 7/05, BStBl 2005 I S. 617). Insoweit besteht also ein Wahlrecht. Hierbei gibt es für die Bankinstitute Besonderheiten. Sie können

- für den Vz. 2004 in den nach § 24 c EStG zu erstellenden Jahresbescheinigungen teilweise nur Veräußerungsdaten bescheinigen, oder
- bereits ab 2004 (erstmalige Erstellung der Jahresbescheinigungen nach § 24 c EStG) von vorneherein nur Werte nach der "First-in-first-out-Methode (Fifo-Methode) ermitteln



Bei der Erstellung der Jahresbescheinigungen nach § 24 c EStG für den Vz. 2005 müssen die verpflichteten Institute das neue Berechnungsverfahren (Fifo-Methode) anwenden. Abweichende Berechnungsmethoden oder Einzelnachweise nach einer anderen Berechnungsmethode sind ab dem Vz. 2005 nicht mehr zulässig.

Hinweis: Bei Finanzinnovationen, bei denen der Kursertrag in Höhe der Marktrendite eine Kapitaleinnahme nach § 20 EStG darstellt, gelten die vorgenannten Grundsätze nicht. Lagern mehrere Wertpapiere gleicher Art im Depot, gilt beim Verkauf das Lifo-Verfahren (BMF-Schreiben vom 2.3.2001, DStR S. 1161). Hiernach gelten die Papiere als zuerst verkauft (first out), die zuletzt erworben wurden (last-in).

Köln, den 12.09.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axerpartnerschaft.de